



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 06.02.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.02.2028

Meldungsnummer: KK04-0000031829

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Embrach, Dorfstrasse 113 B, 8424 Embrach

Kollokationsplan und Inventar LCCARGO Express AG in Liquidation

Schuldner:

LCCARGO Express AG in Liquidation
CHE-102.494.412
Tannenstrasse 98
8424 Embrach

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Auflagestelle:

Mobile Equipe+
Wengistrasse 7
8004 Zürich

Bemerkungen:

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern bei der Mobilien Equipe+, Wengistrasse 7, 8004 Zürich, im Original und mit sämtlichen Eingaben, sowie beim Konkursamt Embrach in Kopie (ohne Eingaben) zur Einsicht auf.
Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach

Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Einzelgericht am Bezirksgericht Bülach rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet, sind innert 10 Tagen nach Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt schriftlich bei der Auflagestelle einzureichen.